

**Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Schmiedeberg
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 04.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) gehören die in der beigefügten Planzeichnung für den Ortsteil Schmiedeberg als Innenbereich dargestellten Flächen. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Im Geltungsbereich erfolgt neben der Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB auch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 2

Naturschutzrechtliche Festsetzungen für die Ergänzungsflächen EF1, EF2 und EF3 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Durch eine mindestens 3-reihige Pflanzung aus einheimischen Laubgehölzen sind die Flächen in die Landschaft einzubinden

§ 3

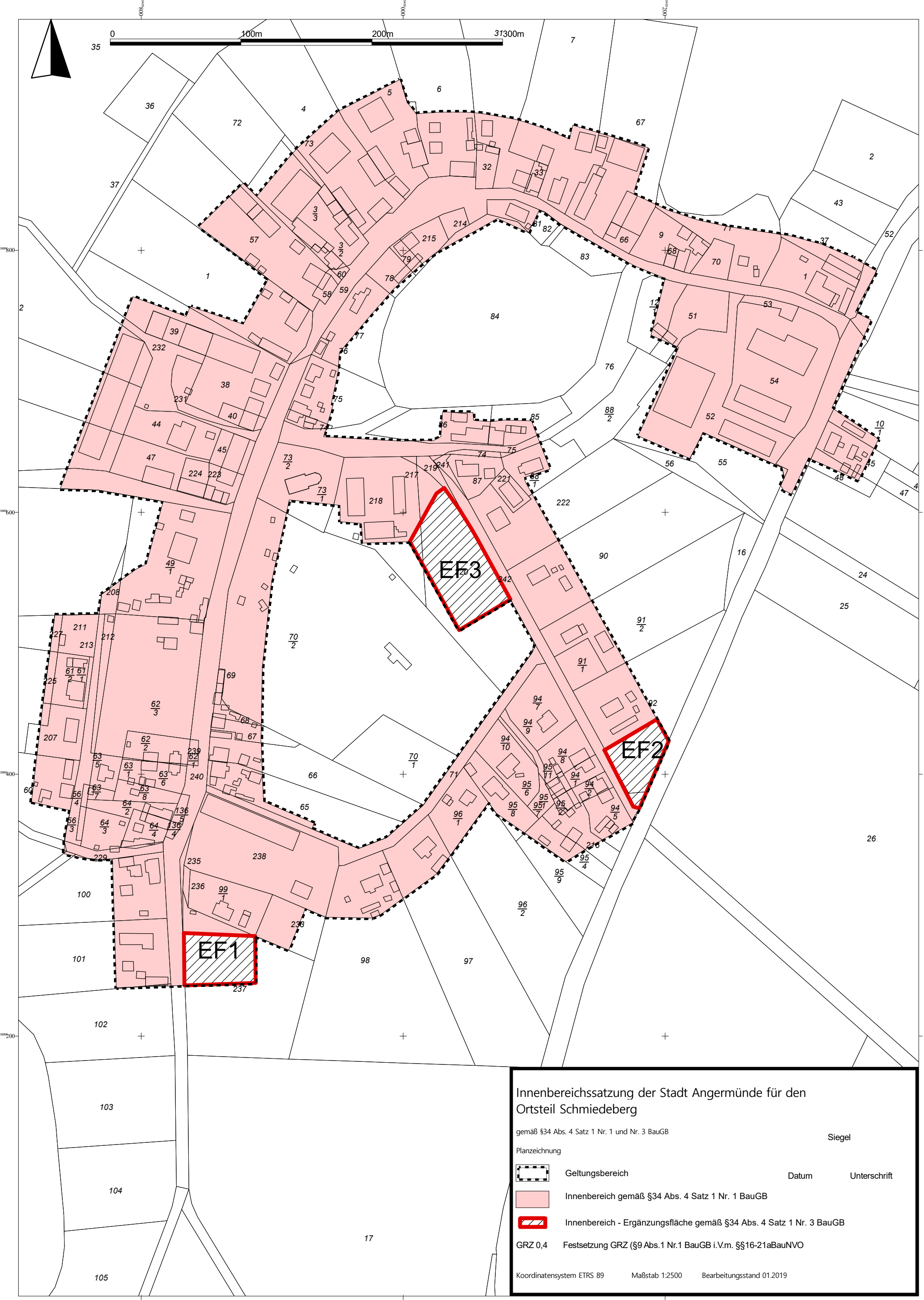
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, 05.09.2019

Bewer
Bürgermeister

Siegel



Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Schmiedeberg




gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

Siegel

Planzeichnung

Datum

Unterschrift

-  Geltungsbereich
-  Innenbereich gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
-  Innenbereich - Ergänzungsfläche gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- GRZ 0,4 Festssetzung GRZ (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§16-21aBauNVO)

Koordinatensystem ETRS 89

Maßstab 1:2500

Bearbeitungsstand 01.2019

Verfahrensvermerke

1.) Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.09.2019 die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Schmiedeberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Angermünde, 05.09.2019

Siegel

.....
Bürgermeister

2.) Die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Schmiedeberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch wird hiermit ausgefertigt.

Angermünde, 05.09.2019

Siegel

.....
Bürgermeister

3.) Der Satzungsbeschluss über die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Schmiedeberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch und die Stelle, bei der diese Innenbereichssatzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 13.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung innerhalb eines Jahres sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Schmiedeberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Angermünde, 16.09.2019

Siegel

.....
Bürgermeister

Begründung

zur Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Schmiedeberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung
2. Geltungsbereich
3. Ergänzungsflächen

Anlagen:

Überlagerung Innenbereichssatzung / Vorgängersatzung
Überlagerung Innenbereichssatzung / Luftbild

1. Veranlassung

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform ist die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Schmiedeberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.1997 zu städtischem Recht geworden.

Neben der im Detail zu präzisierenden Abgrenzung des Übergangsbereichs vom Innenbereich zum Außenbereich soll im Bereich der Ortslage Schmiedeberg gegenüber der gemeindlichen Vorgängersatzung insbesondere die klarstellende Einbeziehung der in Ortsrandlage befindlichen Landwirtschaftsgebäude in den Innenbereich erfolgen, da die Baulichkeiten von Landwirtschaftsbetrieben in Ortsrandlage in der Regel als Bestandteil eines faktischen Dorfgebietes Innenbereichscharakter haben.

Die durch die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Schmiedeberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.1997 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzten Ergänzungsflächen werden als Ergänzungsflächen EF1, EF2 und EF3 unverändert übernommen. Die diese Ergänzungsflächen betreffenden Ausgleichsmaßnahmen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung sind in § 2 der Innenbereichssatzung unverändert übernommen.

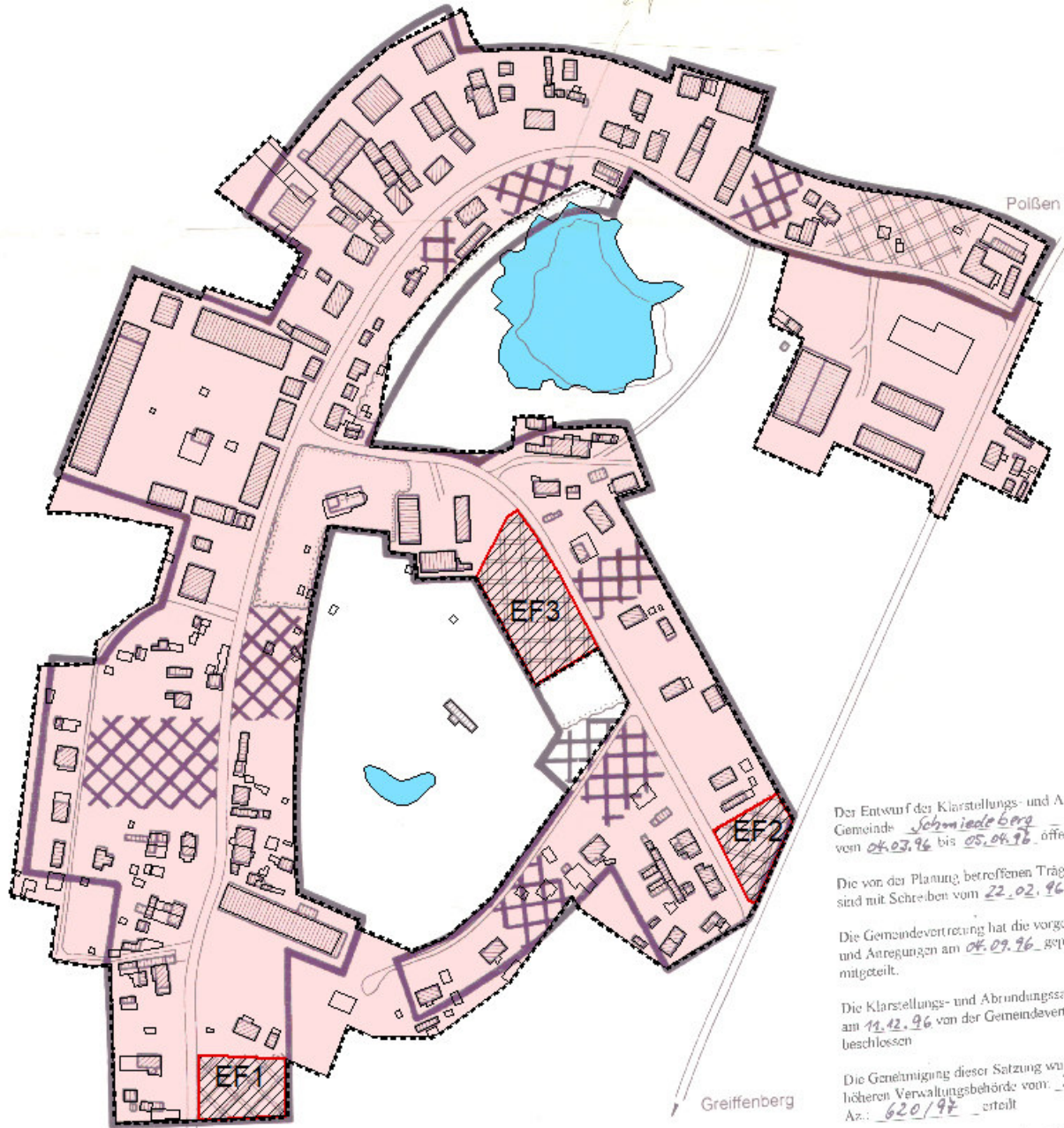
2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung des Ortsteiles Schmiedeberg gliedert sich in den i.S. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie die Ergänzungsflächen EF1, EF2 und EF3 die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

3. Ergänzungsflächen

Die Ergänzungsflächen EF1, EF2 und EF3 wurden bereits durch die gemeindliche Vorgängersatzung in den Innenbereich einbezogen und mit Ausgleichsmaßnahmen belegt. Insoweit erfolgt durch diese Satzung keine Einbeziehung neuer Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich.

Anlage: Überlagerung Innenbereichssatzung / Vorgängersatzung



Anlage: Überlagerung Innenbereichssatzung / Luftbild

